

## **§§ 41ff GmbHG; § 582 ZPO: Schiedsfähigkeit bei Beschlussmängelstreitigkeiten**

1. Die Schiedsfähigkeit von Beschlussstreitigkeiten nach §§ 41 – 44 GmbHG ist zu bejahen.
2. Dass die Entscheidung darüber Tatbestandswirkungen gegenüber Dritten (zB Vertragspartner der Gesellschaft) hat, steht der Schiedsfähigkeit nicht entgegen, da die Dritten regelmäßig keine Parteistellung und somit auch keinen Anspruch auf rechtliches Gehör haben.

OGH 19.04.2012, 6 Ob 42/12 p, GES 2012, 288 = JBL 2012, 599 = RdW 2012/487.